

# FÖRDERVEREIN DES GENERALLANDESARCHIVS KARLSRUHE e.V.

NÖRDLICHE HILDAPROMENADE 3  
76133 KARLSRUHE

## **Satzung des Johann-Daniel-Schöpflin-Preises, Stand 6. Mai 2014**

### § 1 Förderpreis

- (1) Der Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V. lobt einen Preis für die Verfasser herausragender Masterarbeiten, Zulassungsarbeiten zum Staatsexamen und Dissertationen auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft und der Historischen Hilfswissenschaften aus, die unter Verwendung von Quellen des Generallandesarchivs Karlsruhe entstanden sind.
- (2) Durch die Preisvergabe sollen die Leistungen junger Wissenschaftler anerkannt werden. Gleichzeitig soll die Stellung des Generallandesarchivs Karlsruhe als Stätte der historischen Forschung durch die Förderung der Nutzung seiner Quellen gestärkt werden.
- (3) Der Preis trägt den Namen „Johann-Daniel-Schöpflin-Preis“.
- (4) Der Johann-Daniel-Schöpflin-Preis ist mit 2000 € dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben.
- (5) Es besteht keine Rechtspflicht, den Johann-Daniel-Schöpflin-Preis auszuschreiben und zu vergeben.

### § 2 Ausschreibung

- (1) Der Preis wird erstmals 2007 ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens ein halbes Jahr vor der Preisverleihung.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt durch den Präsidenten des Fördervereins.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Vorschläge wird in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

### § 3 Bewerbungen und Vorschläge für die Preisvergabe

- (1) Bewerbungen und Vorschläge können nur nach vorheriger Ausschreibung eingereicht werden.
- (2) Die Bewerbungen und Vorschläge müssen folgende Unterlagen enthalten:
  - a. ein Exemplar der zu fördernden Abschlussarbeit
  - b. Lebenslauf des Verfassers der Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunkte des Studiums
  - c. Gutachten der akademischen Betreuer

#### § 4 Preisvergabe

- (1) Über die Preisvergabe entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des Fördervereins. Akademische Betreuer von Preisbewerbern, die Mitglied im Vorstand des Fördervereins sind, sind dürfen an der Entscheidung über die Preisvergabe nicht mitwirken.
- (2) Der Vorstand des Fördervereins kann beschließen, zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Jury einzuberufen und ihr die Vorauswahl ganz oder teilweise zu übertragen. Über deren Zusammensetzung und Arbeitsweise entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des Fördervereins. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder der Jury sein. Akademische Betreuer von Preisbewerbern dürfen der Jury nicht angehören.
- (3) Die Entscheidung über die Preisvergabe ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins  
Karlsruhe, den 6. Mai 2014